

# SCHLESWIG - HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V.

- Straffälligenhilfe und Opferhilfe -

Von-der-Goltz-Allee 93 · 24113 Kiel  
Telefon (0431) 6 46 61 · Fax (0431) 64 33 11  
www.soziale-strafrechtspflege.de  
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2008**

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

## Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege begrüßt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, den Gesetzgeber zu verpflichten, bis zum 31.12.2007 ein eigenes Gesetz für den Jugendstrafvollzug zu verabschieden. Zwar ist grundsätzlich zweifelhaft, ob der geschlossene Strafvollzug geeignet ist, zur Besserung jugendlicher und heranwachsender Straftäter beizutragen. Wird dieses Mittel jedoch eingesetzt, so ist ein eigenes Gesetz notwendig, das den besonderen Anforderungen des vollzuglichen Umgangs mit jungen Menschen gezielt Rechnung trägt.

Bereits Ende 2005 hat sich, wie beinahe die gesamte Fachöffentlichkeit, auch der Schleswig-Holsteinische Verband gegen eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder ausgesprochen. Der Beschluss des Bundesgesetzgebers, diese Übertragung im Rahmen der Föderalismusreform dennoch festzuschreiben, wird bedauert. Die Initiative von zehn Bundesländern, gleichlautende Jugendstrafvollzugsgesetze zu entwickeln und zu beschließen, ist vor diesem Hintergrund als ein positives Signal zu werten. Wenn nunmehr eine Länderregelung notwendig ist, sollte der schleswig-holsteinische Gesetzgeber aber auch die Chance nutzen, ein fortschrittliches Gesetz zu verabschieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält am bewährten Prinzip eines auf Resozialisierung gerichteten Behandlungsvollzugs fest. Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege wird diese Ausrichtung begrüßt.



Arbeiterwohlfahrt  
Schleswig-Holstein  
Arbeiterwohlfahrt  
Mittelholstein  
Arbeiterwohlfahrt  
Untereibe  
Arbeiterwohlfahrt  
Schleswig-Flensburg  
Arbeitsgemeinschaft  
Deutsches Schleswig  
Auxilia Itzehoe  
Beratungsstelle im  
Packhaus von Pro Familia  
Berufsbildungswerk des  
DGB Schleswig-Holstein  
Brücke Kiel  
Brücke Rendsburg-Eckernförde  
Caritasverband  
Schleswig-Holstein  
Christl. Jugenddorfwerk  
Deutschlands –CJD-  
Landesgruppe S-H  
DRK Schleswig-Holstein  
Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
Diakonisches Werk Husum  
Diakonisches Werk der  
Kirchenkreise Rendsburg &  
Eckernförde  
Diakonisches Werk des  
Kirchenkreises Schleswig  
Ev. Stadtmission Kiel  
Förderverein Bewährungshilfe  
Neumünster  
Forum Sozial Kiel  
Freie Jugendhilfe Ratzeburg  
Gefährdeten- u. Straffälligen-  
hilfe Stormarn  
Gefährdetenhilfe Norderstedt  
Hempels Kiel  
Jugendhilfeverein  
Nordfriesland  
Kinder- und Jugendhilfe-  
Verbund Kiel  
LAG Schleswig-Holsteinischer  
BewährungshelferInnen  
LAG Schleswig-Holsteinischer  
GerichtshelferInnen  
LAG der Justizvollzugs-  
abteilungsleitungen  
LAG der TOA-  
KonfliktberaterInnen  
Land in Sicht, Husum  
Lichtblick Kiel  
Norderhelp Neumünster  
Odyssee, Kiel  
Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Schleswig-Holstein  
Rechtsfürsorge Lübeck  
-Resohilfe-  
Resohilfe Nordfriesland  
Bredstedt  
Stiftung Straffälligenhilfe  
Sönke-Nissen-Park-Stiftung  
Glinde  
Resokette der Diakonie  
Vorwerker Heime Lübeck  
Verein für Gefangenenfür-  
sorge und Bewährungshilfe  
Pinneberg  
Verein für Jugendhilfe Pinneberg  
Verein für Resozialisierung  
Rendsburg-Eckernförde  
Verein Hilfe zur Selbsthilfe  
Flensburg  
Verein für Straffälligen-  
betreuung Flensburg  
Wendepunkt Krs. Pinneberg  
ZBS des Diakonischen

Nach Prüfung der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs regt der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege jedoch an, in den folgenden Paragrafen des Gesetzentwurfs Änderungen vorzunehmen bzw. die folgenden, fehlenden Regelungen zu ergänzen:

### Definition der Zielsetzung des Gesetzeswerks

Vorrangiges Vollzugsziel muss es sein, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen. Dieses Ziel wird im ersten Satz des § 2 des Gesetzentwurfs benannt. Die Hinzufügung „in sozialer Verantwortung“ erscheint unbedenklich. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vollzug sich um eine solche soziale Verantwortung bemühen muss.

Bedenklich ist die Ergänzung der weiteren Zielsetzung des „Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“. Zwar wird damit eine Aussage des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31.5.2006 aufgegriffen: „Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Die Selbstverständlichkeit – wenn erreicht wird, dass der Gefangene in Zukunft keine Straftaten mehr begeht, so dient dies dem Schutz der Allgemeinheit – begründet aber nicht ein gleichrangiges Vollzugsziel. Dies gilt auch für die Zeit der Inhaftierung. Die Gleichrangigkeit beider Zielsetzungen könnte in der Praxis dazu führen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten für konkrete Entscheidungen, z. B. für Vollzugslockerungen, die entscheidende Bedeutung gewinnt und die individuelle Resozialisierung hinten ansteht. Wenn in der Begründung darauf abgestellt wird dass alle vollzuglichen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine Gefahr ausgeht, so wird damit der Sicherheit Vorrang eingeräumt und die Notwendigkeit geleugnet, auf dem Wege der Resozialisierung verantwortbare Risiken einzugehen. Es sollte insofern keinesfalls hinter das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz zurückgegangen werden, das den Schutz der Allgemeinheit nur als „Anhängsel“ formuliert, da das Vollzugsziel aber begrenzt auf ein Leben ohne Straftaten.

### Pflicht zur Mitwirkung am Vollzugsziel

Selbstverständlich sollten tunlichst alle Gefangenen am Vollzugsziel mitwirken.

Problematisch erscheint aber eine Verpflichtung hierzu im § 5 des Gesetzentwurfs, da die Nichteinlösung einer solchen Verpflichtung negative Konsequenzen bis hin zu Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann. Dies wiederum könnte von Seiten der Gefangenen

oberflächliche Anpassungsstrategien nach sich ziehen, die einer echten Einstellungs- und Verhaltensänderung entgegenwirken.

Darüber hinaus ist es aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich, den Gefangenen in dieser Weise in die Pflicht zu nehmen. Der Gefangene muss so an seiner eigenen Bestrafung mitwirken. Das widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung.

Außerdem führt eine Mitwirkungsverpflichtung zu einer Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen. Diese kann nicht aus einem Erziehungsauftrag gerechtfertigt werden, da Erziehung nicht im Wege einer Selbstverpflichtung funktioniert.

Erziehungsziel muss die Eigenverantwortung sein (s. auch § 1 Abs. 1 SGB VIII). Eine allgemeine Mitwirkungspflicht ist somit abzulehnen, eine Mitwirkungspflicht nur für den Schulbesuch, für die Ausbildung und Arbeit zu bejahen.

#### Stellenwert der Zusammenarbeit mit freien Trägern

Eine verbindliche Zusammenarbeit des Vollzugs mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie geeigneten Personen und Vereinen regelt der § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs. Statt einer Aufzählung möglicher Partnerinstitutionen sollte die umfassende Begrifflichkeit „Einrichtungen und Organisationen *in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft*“ an diese Stelle und entsprechend auch an den anderen Stellen des Gesetzes, die die Zusammenarbeit mit Dritten regeln, verwendet werden. Einer Verpflichtung zur Offenheit des Vollzugs insbesondere auch gegenüber der Bürgergesellschaft und zu einer Einbeziehung dieser in die vollzugliche Arbeit kann so noch deutlicher Ausdruck verliehen werden.

Eine verbindliche Netzwerkbildung unter Einbeziehung außervollzuglicher Organisationen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft und eine verbindliche Entlassungsvorbereitung spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung unter Zuhilfenahme dieses Netzwerks sollte im § 21 Abs. 1, im Sinne eines funktionsfähigen Übergangsmanagements, zusätzlich geregelt werden.

Aus Sicht des Landesverbands wäre zudem wünschenswert, den Jugendstrafvollzug in freier Form wie ihn § 91 Abs. 3 JGG kennt, auch im Jugendstrafvollzugsgesetz explizit zu verankern.

Die Datenschutzregelungen des Gesetzentwurfs sehen eine für den Vollzug erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten im § 89 Abs. 4 Ziff. 1 an die Gerichtshilfe-, Jugendgerichtshilfe-, Bewährungshilfe- und an die Führungsaufsichtsstellen vor. Eine entsprechende Regelung wäre auch für außervollzugliche Organisationen in nichtöffentlicher Trägerschaft, mit denen kooperiert wird, wünschenswert, um den Verwaltungsaufwand durch die z. Zt. gängige und notwendige Praxis individueller Schweigepflichtentbindungserklärungen zu minimieren.

#### Verzahnung der vollzuglichen Maßnahmen mit den Sozialsystemen

In den §§ 57 – 61 des Gesetzentwurfs werden die Gelder der Gefangenen geregelt. Für einen umfassenden Schutz von Inhaftierten in den Sozialversicherungssystemen, den der Landesverband für geboten hält, wären bundesgesetzliche Anpassungen nötig. Es müsste die Formulierung im SGB III § 26 Abs. 1 Ziffer 4, die sich mit Strafgefangenen beschäftigt, in die anderen Leistungsgesetze übernommen werden, so in das SGB V § 5 Abs. 1 Ziffer 2 b, SGB VI § 1 Abs. 1 Ziffer 3 b und SGB XI § 20 Abs. 1 Ziffer 2 b.

#### Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, der sozialen Dienste der Justiz und der Kommunen

§ 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt die Entlassungsvorbereitung. Wenn in diesem Zusammenhang die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, insbesondere über eine geeignete Unterbringung sowie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle nur unterrichtet werden sollen, so wird damit nicht ihrem grundrechtlichen Anspruch gem. Art. 6 GG entsprochen (siehe auch § 7 Abs. 3 des Entwurfs).

Ferner wäre es ratsam, eine verantwortliche Person oder Stelle für die Koordinierung des Übergangsmanagements sowie die Umsetzung des Vollzugsplans zu benennen.

Der Verkehr mit dem Gefangenen sollte, analog der Regelung des § 93 Abs. 3 JGG für U-Gefangene Jugendgerichts- und Bewährungshelfern im selben Umfang wie Verteidigern offen stehen. Eine solche Regelung sollte im § 49 des Gesetzentwurfs ergänzt werden.

#### Rechtsbehelfe / Beschwerderecht

Eine Unterscheidung zwischen erzieherischen und disziplinarischen Maßnahmen, wie sie der Gesetzentwurf in den §§ 82 und 83 trifft, birgt die Gefahr eines mangelnden Rechtsschutzes der

Gefangenen durch die Möglichkeit der Vollzugsbediensteten, eigentlich disziplinarische Maßnahmen als erzieherische Maßnahmen zu formulieren. Die Anstaltsleitung wäre in diesem Fall nicht eingebunden. Unbedingt nötig ist deshalb die Konkretisierung jeweils bestimmter Tatbestände, die dem jugendlichen Gefangenen ermöglicht, zu erkennen, welches Fehlverhalten (genau) eine erzieherische Maßnahme nach sich ziehen kann. Damit zusammenhängend ist eine genaue Abgrenzung zwischen erzieherischer Maßnahme und Disziplinarmaßnahme zu treffen, um den jugendlichen Gefangenen transparent zu machen, welche Sanktion auf welches Fehlverhalten erfolgen kann. Wenn im Entwurf eine Unterscheidung zwischen erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen nur hinsichtlich der zeitlichen Dauer gemacht wird, so werden damit der fließende Übergang und die rechtsstaatliche Brisanz deutlich.

Der Rechtsschutz der jugendlichen Gefangenen sollte im Jugendstrafvollzugsgesetz explizit geregelt werden und dabei die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Maxime, den Zugang zum Gericht nicht in unverhältnismäßiger, durch Sachgründe nicht gerechtfertigter Weise zu erschweren (Urteil des II. Senats des BVerfG vom 31.05.2006 – 2 BVR 1673/04, 3 -), Berücksichtigung finden. Der Landesverband geht von einer Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Rechtsschutz im Bereich des Jugendstrafvollzugsgesetzes aus. Unter Würdigung der anzunehmenden Defizite von jugendlichen Gefangenen im Hinblick auf den Umgang mit Institutionen und mit Schriftsprache wird die folgende Formulierung zur Regelung des Rechtsschutzes im § 87 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen: „Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nach mündlicher Anhörung des jugendlichen Gefangenen“.

Kosten- und Auslagenentscheidungen sollten in entsprechender Anwendung des § 74 JGG getroffen werden, da der Grundgedanke dieser Norm (Schutz vor zusätzlicher und oftmals besonders schädlicher Beeinträchtigung) auch im Rahmen des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs Geltung hat.

### Unterbringung der Gefangenen

Der Landesverband befürwortet den Vollzug von Haftstrafen für Jugendliche grundsätzlich in selbständigen Jugendstrafvollzugsanstalten, wie in § 98 des Gesetzentwurfes geregelt. Die Unterbringung in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs wird abgelehnt.

Im § 13 des Gesetzentwurfes sollte statt einer Gleichrangigkeit, wegen der besseren Resozialisierungschancen, der Vorrang des offenen gegenüber dem geschlossenen Vollzug geregelt sein. Aus demselben Grund sollte der Vorrang von Wohngruppenunterbringung in den Anstalten im

§ 26 des Gesetzentwurfs deutlicher verankert werden. Die Unfähigkeit zu einem Wohngruppenvollzug muss mit bestimmten Fehlverhaltensweisen begründet werden.

Einzelhaft sollte aus Sicht des Landesverbands, abweichend vom § 71 des Gesetzentwurfs, für grundsätzlich maximal vier Wochen pro Jahr angeordnet werden können

### Sucht und Therapie

Aus Sicht des Landesverbands sollte im Rahmen der §§ 32ff, die die Gesundheitsfürsorge im Gesetzentwurf regeln, die Möglichkeit einer Substitutionsbehandlung mit psychosozialer Begleitung für drogenabhängige Gefangene explizit erwähnt werden.

Ebenso sollte die Bereitstellung von Kondomen zur Infektionsvorbeugung gesetzlich geregelt werden. Sinnvoll wäre aus demselben Grund ferner die Regelung einer Möglichkeit zum Spritzenaustausch, z.B. über den Anstaltsarzt.

Kiel, den 04.05.2007

gez.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Vorsitzender)

gez.

i.A. Jo Tein (Geschäftsführer)